

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 13 vom 04.04.2025

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf für das Haushaltsjahr 2025.....	3
Verordnung über den Schutz der „2 Eichen am Dorfplatz in Pottenhof“ auf dem Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal.....	4
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Zweckverbandssatzung Wasser – ZVS-Wasser) - 3. Änderung	9
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; Wolf GmbH - Erhöhung der Produktionskapazität	10

Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 200.547.810 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.575.446 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.168.005 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 101.581.274 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A (ohne gemeindefreie Gebiete)	1.145.787 €
Grundsteuer B	14.355.866 €
Gewerbesteuer	84.918.154 €
Einkommensteuerbeteiligung	80.728.416 €
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	11.892.357 €
80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2024	25.413.772 €
Summe der Umlagegrundlagen	218.454.352 €

(3) Die Umlagesätze für die Kreisumlage nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden einheitlich auf 46,50 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis aus gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v. H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (B)	310 v. H.
3. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat die Haushaltssatzung 2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Schreiben vom 27.03.2025, Az. ROP-SG12-1512.1-6-12-11 ohne Auflagen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt, Zimmer E 51, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LkrO).

Schwandorf, 31.03.2025
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Verordnung über den Schutz der „2 Eichen am Dorfplatz in Pottenhof“ auf dem Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 71-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 578 der Gemarkung Dieterskirchen vorhandenen 2 Eichen werden als Naturdenkmal geschützt. Mitgeschützt wird die Umgebung 5 m über den jeweiligen Kronenrand hinaus, soweit sich dieser Bereich auf den Dorfplatz um die Bäume auf Fl.Nr. 578 der Gemarkung Dieterskirchen erstreckt. Die Verkehrsflächen sind davon ausgenommen.

- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „2 Eichen am Dorfplatz in Pottenhof“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:2500 und M 1:10000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seines Ortsbildprägenden Charakters zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
 1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 2. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
 3. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
 4. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 7. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energieanlagen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 24.03.2025
Landratsamt Schwandorf
Ebeling

Landratsamt Schwandorf

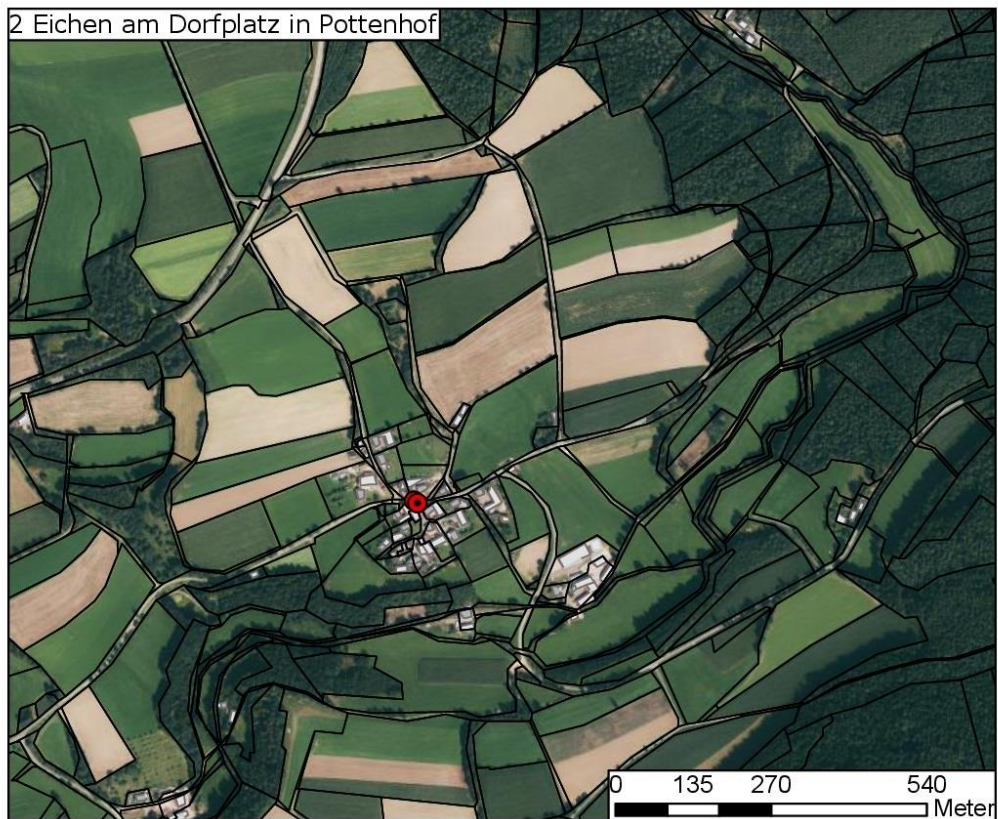
Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Anlagen 1 und 2 zur Verordnung folgen auf den Seiten 7 und 8.

Az.: 630-173 ND 2024

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „2 Eichen am Dorfplatz in Pottenhof“ auf dem Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen vom 24.03.2025



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

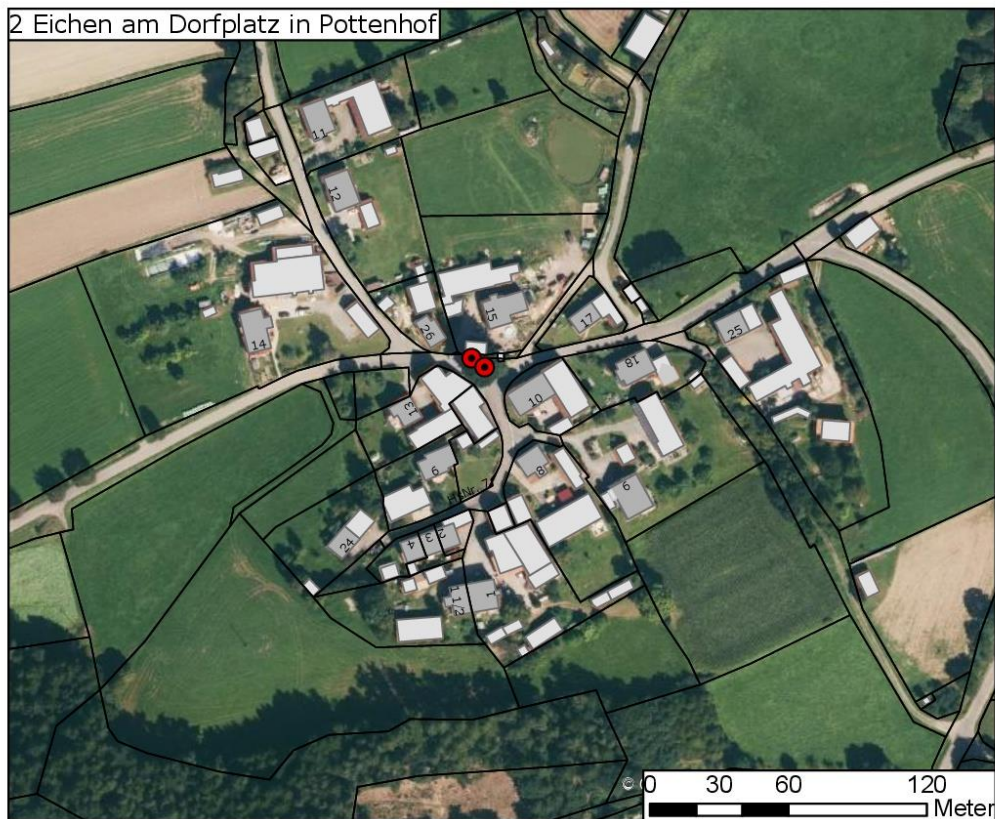
Maßstab: 1:10.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 24.03.2025

Thomas Ebeling
Landrat

Az.: 630-173 ND 2024

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „2 Eichen am Dorfplatz in Pottenhof“ auf dem Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen vom 24.03.2025



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Maßstab: 1:2.500

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 24.03.2025

Thomas Ebeling
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Zweckverbandssatzung Wasser – ZVS-Wasser) - 3. Änderung

vom 25.03.2025

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Der § 7 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe vom 30.07.2020, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.03.2023 erhält folgende Fassung:

1.

„§ 7

(1) Die Versammlung tritt auf elektronische Einladung des Vorstandsvorsitzenden zusammen. Die Vereinsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Einladung muss den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnismahme zu rechnen ist.

2.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Schwarzenfeld, 25.03.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pretzabrucker Gruppe
Markus Schiesl
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; Wolf GmbH - Erhöhung der Produktionskapazität

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Aktenzeichen: 3.1-Be-824-2024/016890

Die Wolf GmbH mit Sitz in 92421 Schwandorf, Am Ahornhof 2, beabsichtigt folgendes Vorhaben zu verwirklichen:

Änderung der bestehenden Nahrungsmittelerzeugungs- und Räucheranlage durch die Erhöhung der Produktionskapazität insgesamt sowie für Räucherware, die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren Räucheranlagen sowie die Verlängerung der Betriebszeit für die Bratanlage am Werkstandort Am Ahornhof 2, Fl.Nr. 104/1, Gemarkung Kronstetten, in 92421 Schwandorf. Die Produktionskapazität soll dabei insgesamt auf max. 200 t/d, die Produktionskapazität speziell für Räucherware soll anteilig auf max. 150 t/d erhöht werden. Unter anderem wird diese Erhöhung der Produktionskapazität durch die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren Räucheranlagen sowie die Verlängerung der Betriebszeit für die Bratanlage erzielt.

Die beiden neuen Rauchkammern werden innerhalb bestehender Gebäude auf der Fl.Nr. 104/1 der Gemarkung Kronstetten errichtet. Sowohl Fundamente als auch die Abluft-kamine für diese Anlagen sind bereits vorhanden. Die Rauchkammern werden zum Räuchern, Kochen oder Kühlen verschiedener Wurst- und Fleischprodukte genutzt. Deren Abgase werden über die bereits vorhandene KMA-Abluftfilteranlage abgeführt. Die Inbetriebnahme der Rauchkammern ist im 3. Quartal 2025 geplant.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Wolf GmbH (Antragstellerin) hat beim Landratsamt Schwandorf als zuständiger Genehmigungsbehörde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV) am 17.02.2025 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das Vorhaben vorgelegt.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Industrie-Emissionsrichtlinie. Als einschlägiges Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken ist das BVT-Merkblatt für die „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ zu nennen (§ 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

Der Antrag ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV in einem Verfahren nach § 10 BImSchG zu behandeln. Der Antrag vom 17.02.2025 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen zum Vorhaben, die beim Landratsamt Schwandorf vorliegen, sind gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV, Art. 27a BayVwVfG im Internet in der Zeit vom 12.04.2025 bis 12.05.2025 unter folgendem Hyperlink abrufbar:

<https://share.landkreis-schwandorf.de/s/AmBxjP7C8m6t4eq>

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Unterlagen zur Verfügung gestellt zu bekommen (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Schwandorf erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen (§ 10 Abs. 3 Satz 7 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV).

Wer Einwendungen gegen das Vorhaben hat, wird hiermit aufgefordert, diese Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist vom 12.04.2025 bis 12.06.2025 beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf vorzubringen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG). Die Einwendungen müssen Name sowie Anschrift des Einwenders erkennen lassen; als Einwendung ist nur ein sachliches Gegenvorbringen anzusehen, das erkennen lässt, in welcher Hinsicht Bedenken gegen das Vorhaben bestehen könnten und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der 9. BImSchV). Jeder Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Das Landratsamt Schwandorf hat dem Verlangen zu entsprechen, wenn die Bekanntgabe von Name und Anschrift zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Schwandorf nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Der Erörterungstermin dient dazu, die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser **am 08. Juli 2025 ab 14:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamts Schwandorf** - Zimmer Nrn. U 57 I bis III, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf - statt.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird sie am Folgetag zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt. Die Termine für eine Fortsetzung der Erörterung über diese beiden Tage hinaus werden den Teilnehmern jeweils mitgeteilt. Eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung dieser Termine erfolgt nicht. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Aktiv an der Erörterung teilnehmen dürfen diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie die Antragstellerin und die Vertreter

beteiligter Behörden. Sonstige Personen können als Zuhörer teilnehmen. Zum Erörterungstermin wird nicht nochmals gesondert durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen. Sollte dieser Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist jedoch gesondert öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV). Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf sowie auf der Homepage des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Die Datenschutzhinweise zum Vorgang können ebenfalls unter dem vorstehend aufgeführten Link eingesehen werden.

Schwandorf, 01.04.2025
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat